

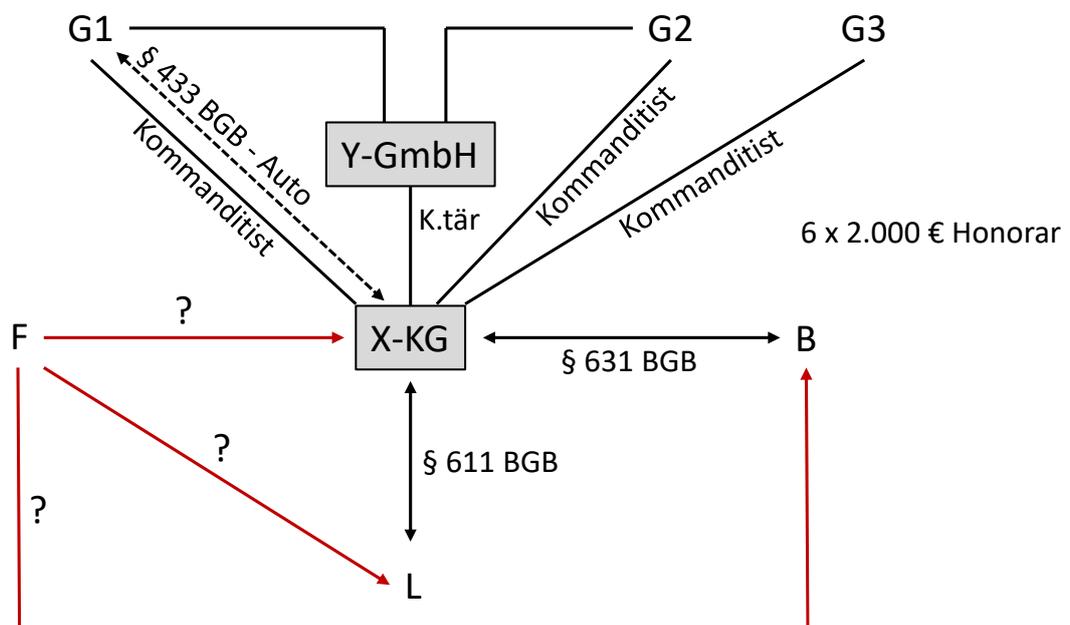
Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

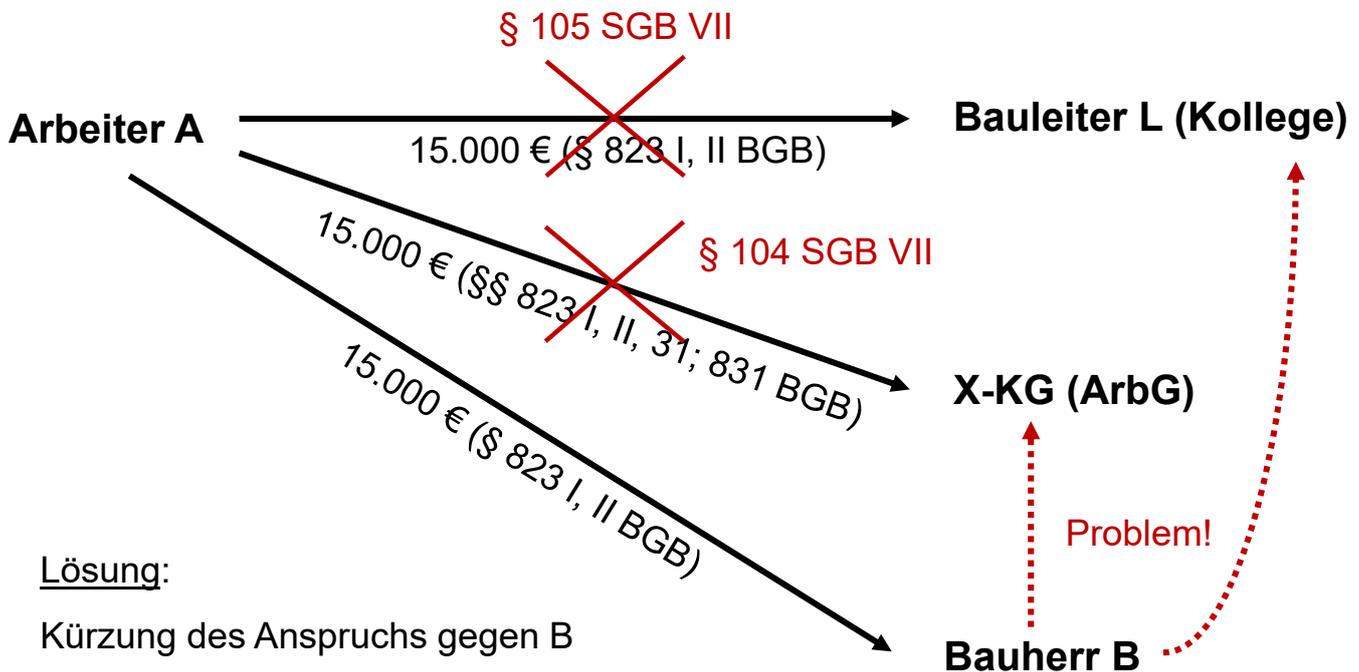
Examenskurs Rep2

Schuldrecht AT

Gestörte Gesamtschuld



Fall Nr. 2 aus dem Rep² – Gestörter Gesamtschuldnerausgleich



§ 104 SGB VII. Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. ...

(2) ...

§ 105 SGB VII. Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

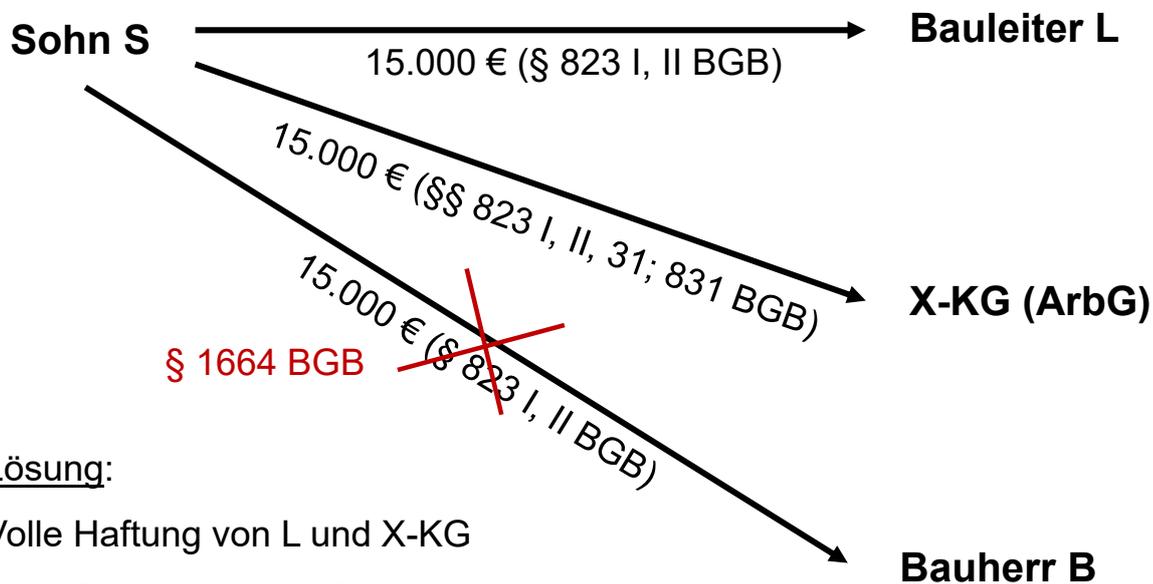
(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. ...

Lösung zu Fall Nr. 2 aus dem Rep²:

Der Anspruch des Geschädigten wird sogleich um den fiktiven Mitverursachungsanteil des Privilegierten verringert; dafür kein Regress der anderen Schadensverursacher beim Privilegierten

⇒ *BGH und h.L. bei gesetzlicher Privilegierung aus §§ 104, 105 SGB VII*

Fall Nr. 3 aus dem Rep² – Fehlende Störung des Gesamtschuldnerausgleichs



Lösung:

Volle Haftung von L und X-KG

Kein Regress gegen B

§ 1664 BGB. Beschränkte Haftung der Eltern

(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

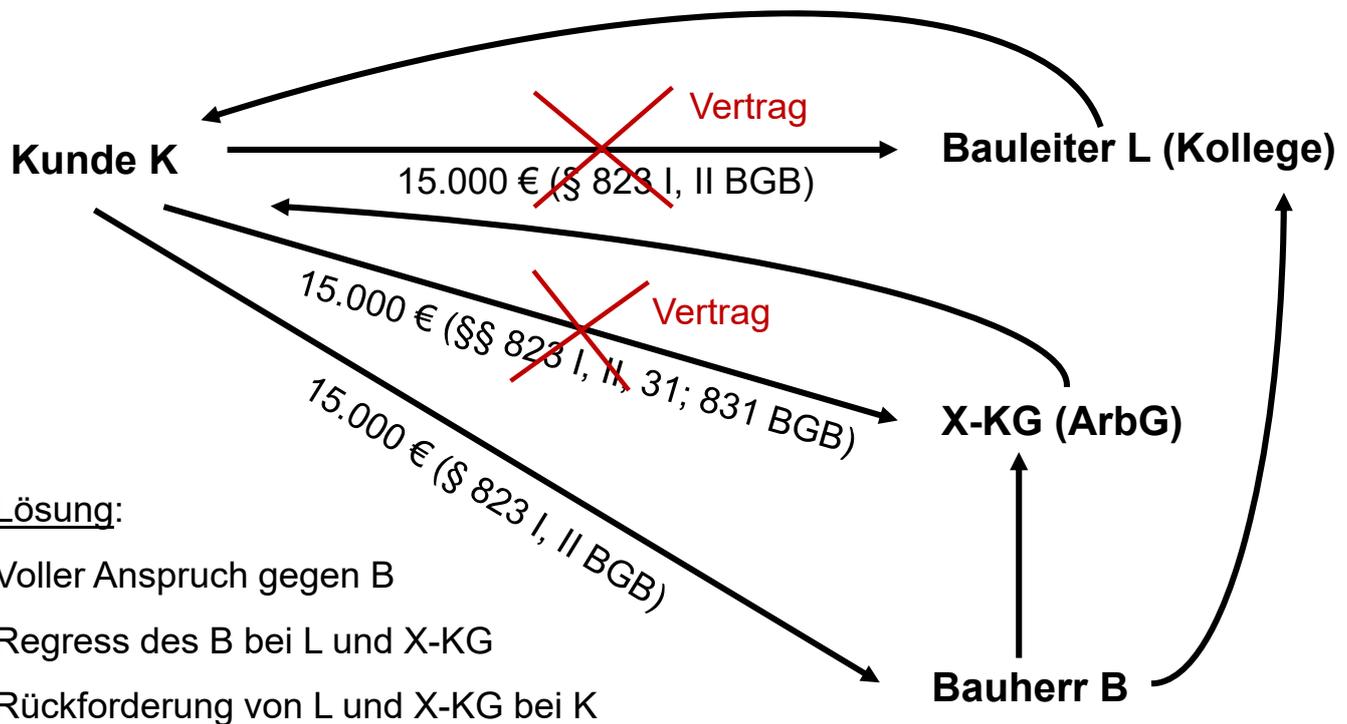
(2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Lösung zu Fall Nr. 3 aus dem Rep²:

Die nicht privilegierten Schadensverursacher haften voll und können keinen Regress beim Privilegierten nehmen

⇒ *BGHZ 103, 338 bei gesetzlicher Haftungsmilderung aus § 1664 BGB*

Fall Nr. 4 aus dem Rep² – „Regresskreisel“



Lösung zu Fall Nr. 4 aus dem Rep²:

Die nicht privilegierten Schadensverursacher haften voll, können aber Regress beim Privilegierten nehmen; dieser nimmt sodann beim Geschädigten Regress (sog. Regresskreisel)

⇒ BGH bei *vertraglicher* Privilegierung (z.B. Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz)

© 2021

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de